

Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode vom 04.12.2003, in der letzten Fassung der 5.Änderungssatzung vom 05.08.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Haynrode“.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in grünem Schild einen silbernen Löwen, bedeckt mit einem goldenen Helm, der mit sieben von Silber und Rot geteilten Fähnchen besteckt ist, in den Pranken eine goldene Rodehacke haltend.
Das Sinnbild des Löwen bezieht sich auf die Familie von Bülzingslöwen, welche über Jahrhunderte mit der Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Haynrode verbunden war. Das Symbol der Rodehacke nimmt als redendes Element auf den Ortsnamen und die Ortsentstehung durch Rodung Bezug.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farbenfolge grün / weiß / grün (1 : 2 : 1).
Der Flagge ist das Wappen aufgelegt.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Haynrode“ und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Ortsteile, Ortschaften

nicht belegt

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder ihre Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Er ist Ehrenbeamter im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürKWBG.
- (2) nicht belegt

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Er ist gleichzeitig erster Beigeordneter.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit 3 Sitzen und zusätzlich Bürgermeister, der im Rahmen seiner Zuständigkeiten beschließend und vorberatend zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates tätig ist.
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare / Niemeyer.

§ 10 Ausländerbeirat

nicht belegt

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister;

Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete;

Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und / oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Wird die Protokollführung der Gemeinderatssitzung in Ausnahmefällen von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt (GStB – Heft 1 – N 04/2002). Erfolgt die Protokollführung in den Ausschusssitzungen durch ein Gemeinderatsmitglied, welches nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, wird diesem Gemeinderatsmitglied ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 16,00 €. Der Gemeindevahllleiter erhält neben dem Sitzungsgeld nach Satz 2 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Gemeindevahllleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder 1. Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Gemeindevahllleiter zu bestellen ist.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
der Vorsitzende eines Ausschusses von 38,00 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | | |
|---|--------------------------------------|--------------------|
| < | der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.060,00 € / Monat |
| < | der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 265,00 € / Monat |

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen (Verkündungstafeln):

am Standort: Ecke Apfelstraße 1

am Standort: Hauptstraße, rechts neben der Bushaltestelle

am Standort: vor dem Gemeindeamt, Friedhofstraße

bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Sitzung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln (Schaukästen) an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. (1) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln (Schaukästen) nach Absatz (2) innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. (1) unverzüglich nachgeholt.

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode vom 13.06.2002 sowie alle übrigen entgegensehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Alfred Gremler
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

| | |
|---|------------|
| Hauptsatzung vom 04.12.2003 rechtskräftig seit: | 17.01.2004 |
| 1.Änderungssatzung vom 13.07.2004 rechtskräftig seit: | 14.08.2004 |
| 2.Änderungssatzung vom 12.03.2007 rechtskräftig seit: | 31.03.2007 |
| 3.Änderungssatzung vom 13.07.2009 rechtskräftig seit: | 29.08.2009 |
| 4.Änderungssatzung vom 06.08.2009 rechtskräftig seit: | 12.09.2009 |
| 5.Änderungssatzung vom 05.08.2010 rechtskräftig seit: | 04.09.2010 |